



Grundstücke

Schloss Mirabell
Postfach 63, 5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2449
Fax +43 662 8072 2970
grundamt@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Wolfgang Krainer
Tel. +43 662 8072 2206

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
MD/04/70524/2021/007

20.9.2021

Betreff

Altstadt Salzburg Marketing GmbH, Ansuchen um zivilrechtliche Genehmigung für das Jazzfestival "Jazz & The City" am Residenzplatz vom 14.10.-17.10.2021

Amtsbericht

Die Altstadt Salzburg Marketing GmbH, vertreten durch Frau Heike Posch, stellte an die Stadtgemeinde Salzburg den Antrag, die Veranstaltung „Jazz & The City“ vom Mittwoch, dem 13.10.2021 (bzw. bei Schlechtwetter Aufbau schon am Dienstag, dem 12.10.) bis Montag, dem 18.10.2021 (inkl. Auf- und Abbau) durchführen zu dürfen. Die eigentliche Veranstaltung soll vom 14.10. bis 17.10.2021 am Residenzplatz abgehalten werden.

Seit Jahren werden von der Altstadt Salzburg Marketing GmbH im Rahmen von „Jazz & The City“ Konzerte an verschiedenen Veranstaltungsorten durchgeführt. Zumeist bisher jedoch nicht oder nur zum geringen Teil auf öffentlichen Plätzen in der Altstadt.

Aus diesem Grund handelt es sich hierbei um ein neues Veranstaltungsformat und daher um eine neue und erstmalige Antragstellung.

Bei Durchführung sind im Covid-19-Konzept u.a. Eingrenzung der Veranstaltung mit Gittern und mit Zugangskontrollen zum beantragten Teil des Residenzplatzes vorgesehen. Das entsprechende Covid-19-Konzept wird dzt. lt. Angaben von Frau Posch nach den neuesten Vorgaben der Bundesregierung vom 14.9.2021 angepasst.

Zusammenfassend sind nachstehende Nutzungen/Aufstellungen vorgesehen (bezüglich aller weiteren Details zu dieser Veranstaltung darf auf die Beilage verwiesen werden):

- Licht- und Tonanlage
- 1 überdachte Bühne (8 m x 10 m)
- 1 Gastronomiestand
- Bestuhlung für 250 Personen
- Stehplätze für 250 Personen

Mit der Erzdiözese Salzburg (Dompfarre) und der Verwaltung der Alten Residenz wurde die Veranstaltung nach Angaben der Antragstellerin abgestimmt.

Aus straßenpolizeilicher Sicht (MA 1/07 Verkehrs- und Straßenrechtsamt) besteht grundsätzlich kein Einwand, wenn die gepflasterten Bereiche frei bleiben.

Von Seiten der Veranstaltungsbehörde (MA 5/01 Baurechtsamt) wurde mitgeteilt, dass für gegenständliche Veranstaltung eine Genehmigung im Sinne des Veranstaltungsgesetzes notwendig ist und wird seitens der Antragstellerin der diesbezügliche Antrag bei der zuständigen Behörde rechtzeitig eingereicht.

Von Seiten der Stadtbildpflege (MA 5/01 Baurechtsamt) wurde mitgeteilt, dass die Veranstaltung aus Sicht der Stadtbildpflege keine erhebliche Störung des Stadtbildes bedeutet und dem Ansuchen zugestimmt wird.

Seitens der MA 6/04 Straßen- und Brückenamt besteht lt. einer generellen Stellungnahme kein Einwand gegen die Veranstaltung, wenn speziell für den Residenzplatz nachstehende Bedingungen eingehalten werden:

- Es sind keine festen Verbindungen und Verankerungen im Bodenbelag (Granitpflaster und Schotterbereich am Residenzplatz) zulässig.
- Vor jeder Veranstaltung ist mit dem Straßenmeister rechtzeitig eine Begehung zur Beweissicherung (Fotodokumentation) durchzuführen.
- Mit dem Granitplattenbelag ist möglichst schonend umzugehen, es dürfen keine Punktlasten aufgebracht werden, sondern es sind ausreichende lastabtragende Unterstellungen zu verwenden. Bei größeren Lasten ist ein statischer Nachweis zu erbringen.
- Besonders wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Almkanals von der Post Richtung Residenzbrunnen eine geringe Überdeckung und eine geringere Tragfähigkeit besteht. Rückfragen über die allfällige Belastung des Almkanals sind an den Eigentümer die Almkanalgenossenschaft, vertreten durch Dr. Berger, zu richten. Weiters wird noch festgehalten, dass auch im Bereich der Domkrypta eine geringe Überdeckung und eine geringere Tragfähigkeit besteht und zu beachten ist.
- Die Funktion der Oberflächenentwässerung muss jederzeit gewährleistet sein.
- Verschmutzungen sind zu vermeiden und gefährdete Bereiche (z.B. Stände mit Speisen, Fetten, Ölen etc.) sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Der Nutzungsbereich ist nach der Veranstaltung in gereinigtem Zustand an die MA 6/04 wieder zu übergeben. Im Fall von Verschmutzungen und Beschädigungen am Bodenbelag werden die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Schäden vom Straßen- und Brückenamt auf Kosten des Veranstalters durchgeführt.

Festgestellt wird, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Amtsberichtes keine Kollisionen mit anderen Veranstaltungen bekannt sind.

Auf Grundlage des Ergebnisses der 5. Sitzung des Stadtratskollegiums am 9.9.2019 wurde seitens des gef. Amtes für die Nutzung der betroffenen Altstadtplätze (Residenzplatz, Domplatz, Kapitelplatz und Mozartplatz) ein Vorschlag erarbeitet und wurde letztlich der diesbezügliche Amtsbericht am 28.1.2020 vom Bau- und Umweltausschuss beschlossen. Mit diesem Amtsbericht wurde u.a. auch beschlossen, dass zukünftige Anträge für (neue) Veranstaltungen in der Salzburger Altstadt dem zuständigen politischen Organ grundsätzlich mit gesonderten („negativen“) Amtsberichten zur Vorlage gebracht werden.

Da es sich bei der gegenständlich beantragten Veranstaltung wie o.a. um eine „neue“ Veranstaltung handelt, wird nun gegenständlicher „negativer“ Amtsbericht zur Vorlage gebracht.

Seitens der MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke könnte jedoch vorbehaltlich eines zustimmenden Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses die zivilrechtliche Genehmigung unter Einhaltung nachstehender Bedingungen erteilt werden:

- Alle erforderlichen (behördlichen) Bewilligungen und Auflagen sind von und auf Kosten des Antragstellers zu erwirken bzw. zu erfüllen. Sollten durch die

behördlichen Bewilligungen oder auf Grund sonstigen öffentlichen Interesses zusätzliche Einschränkungen und Versagungen getroffen werden, so gelten diese auch für die zivilrechtliche Genehmigung, welche sohin in Ansehung noch ausstehender behördlicher Genehmigungen und Abstimmungen diesbezüglich bedingt zu verstehen ist.

- Diese zivilrechtliche Genehmigung wird bis auf jederzeit möglichen Widerruf gemäß § 974 ABGB erteilt.
- Sollte wegen unaufschiebbarer Bauarbeiten (z.B. wegen eines dringenden Straßengebrechens) die Abhaltung der Veranstaltung ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nicht (mehr) möglich sein (z.B. auch bei Gefahr im Verzug) ist diese sofort und ohne Anspruch auf eine Ersatzfläche, zu beenden.
- Die Stadtgemeinde Salzburg trägt keinerlei Ausfallkosten, auch nicht z.B. bei Widerruf.
- Die genauen Aufstellorte (Ziel, Start, Zelte, sonstige Einrichtungen, etc.) werden von der MA 1/07 Verkehrs- und Straßenrechtsamt behördlich festgelegt.
- Die Stadtgemeinde Salzburg als Grundeigentümerin übernimmt für eine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit der von der vorgenannten Grundinanspruchnahme betroffenen Grundfläche keinerlei Gewähr und ist aus allen durch diese Grundbenützung entstehenden bzw. daraus zurückzuführenden Personen- und Sachschäden, auch gegenüber Dritten, völlig schad- und klaglos zu halten.
- Gegenstände dürfen mit der Straßenoberfläche (Straße, Gehsteig, Plätze etc.) in keine feste Verbindung gebracht werden. Die Oberfläche der Verkehrsfläche darf auch sonst nicht beschädigt werden. Nach (jeweiliger) Beendigung der Straßenbenützung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen und die Verkehrsfläche zu reinigen. Weiters ist die Befestigung von Gegenständen mittels Ketten, Laschen etc. an Einrichtungen des Straßenerhalters nicht gestattet.
- Die Antragstellerin verpflichtet sich, alle Informationen über die jeweils geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Covid-19-Pandemie selbständig und auf eigene Kosten von den zuständigen Behörden einzuholen und die Einhaltung dieser Bestimmungen jederzeit und auf eigene Kosten zu gewährleisten.
- Die Antragstellerin verpflichtet sich, bei der Verabreichung von Speisen und Getränke ausschließlich Mehrweggebinde und –geschirr zu verwenden.
- Für die Entsorgung der Abfälle hat die Veranstalterin zu sorgen. Die Müllentsorgung ist grundsätzlich über das Salzburger Abfallwirtschaftsamt und nach Vereinbarung mit diesem durchzuführen! Zu diesem Zweck ist durch die Veranstalterin rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung selbständig Kontakt mit vorgenanntem Amt aufzunehmen!
- Jedenfalls sind nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes die benützten Flächen wieder in geräumtem und ordentlichem Zustand der Stadtgemeinde Salzburg zu übergeben.
- Für vom Antragsteller getätigte Investitionen irgendwelcher Art besteht keinerlei Schadensersatzanspruch.
- Für den Fall von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Genehmigung wird ausdrücklich das sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg unter Verzicht auf einen etwaig anderweitigen ordentlichen Gerichtsstand vereinbart.

Es ergeht somit nachstehender

Amtsvorschlag

Der Bau- und Umweltausschuss möge gemäß Punkt 4.2.8 des Anhanges zur GGO beschließen, dass unter Hinweis auf die 5. Sitzung des Stadtratskollegiums am 9.9.2019 die beantragte zivilrechtliche Genehmigung für die im Amtsbericht angeführte Veranstaltung nicht erteilt wird.

Der Sachbearbeiter:
Wolfgang Krainer

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Alexander Molnar

Der Magistratsdirektor:
Dr. Maximilian Tischler

Elektronisch gefertigt

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Beilage:
Antrag verkehrsfremde Nutzung Residenzplatz 2021



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>